

GEMEINDEVERFASSUNG FIDERIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Fideris ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Autonomie

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgaben

Art. 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 5

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung in der Gemeinde, erlangen die Stimmfähigkeit unter denselben Voraussetzungen.

Stimmfähigkeit

Art. 6

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Stimmfähigen, die als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Stimmberechtigung

Art. 7

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 8

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Wählbarkeit

Art. 9

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Amtsdauer

Art. 10

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demissionen

Art. 11

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Oktober statt.

Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Art. 12

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Ersatz von ausscheidenden Behördenmitgliedern

Art. 13

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Ausschlussgründe

Art. 14

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 13 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandspflicht

Art. 15

Alle Behördenmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis streng zu wahren. Unter das Amtsgeheimnis fallen insbesondere Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Behördenmitglieder oder als Funktionäre anvertraut sind oder die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben.

Amtsgeheimnis

Art. 16

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann dem Gemeindevorstand schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anträge, Begehren und Beschwerden unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 17

50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen unterbreiteten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Initiativrecht

Art. 18

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach Einreichen zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Verfahren bei Initiativen

Art. 19

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 20

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Rechtswidrige Initiative

Art. 21

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft Motion

Art. 22

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Verantwort- lichkeit

Art. 23

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rekursrecht

Art. 24

Der Aktuar führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ein gesondertes Protokoll. Für die Vorstandssitzungen ist in der Regel nur ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Dieses ist bei der nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Abs. 1 und Abs. 2 gelten analog für die übrigen Gemeindebehörden und Kommissionen.

Protokoll

Art. 25

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Einsichtnahme in die Protokolle

II. Gemeindeorganisation

Art. 26

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

**Organe der
Gemeinde**

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) ¹

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 27

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

**Gemeindever-
sammlung**

Art. 28

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

Wahlen:

Die Vornahme der Wahlen:

- a) des Gemeindepräsidenten
- b) der Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) ²
- e) der ständigen und nichtständigen Kommissionen

Sachfragen:

- a) Der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente.
- b) Die Genehmigung des Voranschlags sowie die Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung der Gemeindefinanzrechnung.
- c) Die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen.

¹ Aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

² Aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

- d) Die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, über mehr als 200 m². Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde.
- e) Die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften.
- f) Die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.
- g) Die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte.
- h) Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.

Art. 29

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Einberufung

Art. 30

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 31

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten wurden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

Vorberatung

Art. 32

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Versammlungsleitung

Art. 33

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmezähler.

Stimmezähler

Art. 34

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Abstimmungsmodus

Art. 35

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Zur Ermittlung des absoluten Mehrs, werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlmodus

Art. 36

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen in verschiedene Ämter

Art. 37

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses, ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Wiedererwägung

Art. 38

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wah-

Wahlen in Kanton und

len setzt der Gemeindevorstand Zeit und Ort der Aufstellung der Urne fest.

Bund

Art. 39

Für die Zustellung der Stimmzettel und übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

**Stimm-
material**

b) Der Gemeindevorstand

Art. 40

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten und die Verwaltungsfachvorsteher.

**Zusammen-
setzung**

Art. 41

Der Gemeindevorstand wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Sitzungen

Art. 42

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**Beschluss-
fähigkeit**

Art. 43

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

**Abstimmungen
und Wahlen**

Art. 44

Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden zu Beginn ihrer Amtstätigkeit vom Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. In begründeten Fällen kann an Stelle des Eides das Handgelübde abgegeben werden.

Eidespflicht

Die Eidesformel lautet:

„Ihr, als neugewählter Präsident (Mitglieder) des Gemeindevorstandes, werdet schwören zu Gott, dass ihr alle Pflichten eures Amtes getreulich nach Recht und Gerechtigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werdet.“

Eidesworte:

„Ich schwöre es.“

In begründeten Fällen kann an Stelle des Eides das Handgelübde abgegeben werden.

Art. 45

Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und –verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von:
Fr. 20'000.— für den nämlichen Gegenstand und
Fr. 3'000.— wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über die Führung von erstinstanzlichen Prozessen und Rekursen, sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
10. die Wahl des Gemeindepersonals und der Funktionäre; ³

³ Aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

11. die Wahl der Delegierten in Verbände⁴

Art. 46

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident bzw. Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

**Vertretung der
Gemeinde nach
ausser**

Art. 47

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die gegenseitige Stellvertretung muss gewährleistet sein. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

**Verwaltungs-
abteilungen**

Art. 48

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsfachvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Geschäftsführung

Art. 49

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeindevorstandssitzungen.

Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich notwendige provisorische Anordnungen treffen.

**Gemeinde-
präsident**

c) **Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

**Zusammen-
setzung**

⁴ Neu per 01.12.2012, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

Art. 51

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung, sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**Rechnungs- und
Verwaltungs-
prüfung**

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder ein privates Revisionsbüro betrauen. Über die Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Art. 52⁵

Art. 53⁶

Art. 54⁷

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Art. 54⁸

Das Schulwesen richtet sich nach den Bestimmungen des Schulverbandes Fideris-Furna-Jenaz-Schiers.

Allgemeines

2.⁹ **Forstwesen**

Art. 55

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

Allgemeines

⁵ Aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

⁶ Aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

⁷ Art. 54: Bisheriger Text (Kompetenzen des Schulrats) aufgehoben per 31.08.2013, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

⁸ Art. 54, Schulwesen (Text neu), Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

⁹ Die Nummerierung der Verwaltungszweige wird durch das Einfügen von Art. 54 Neu (Schulwesen) für alle Zweige jeweils um eins nach hinten verschoben (Art. 55-63)

3. Bauwesen- und Strassenwesen

Art. 56

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

Baukommission

4. Alp- und Weidewesen

Art. 57

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Alp- und Weidordnung. Er übt die Aufsicht über das ganze Alp- und Weidewesen aus.

Allgemeines

5. Zivilschutz

Art. 58

Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Allgemeines

6. Feuerwehrwesen

Art. 59

Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand und der Feuerwehrkommission nach der von der Gebäudeversicherung¹⁰ genehmigten Feuerwehrordnung besorgt.

Allgemeines

7. Gesundheitswesen

Art. 60

Der Gemeindevorstand besorgt das Gesundheitswesen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Allgemeines

Art. 61

Der Gemeindevorstand überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen nach Massgabe der kantonalen Verordnung und der Friedhofordnung der Gemeinde.

Bestattungswesen

Art. 62

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen für Arme, Kranke und Betagte. Sozialbehörde im Sinne des kantonalen Unterstützungsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

Fürsorge

¹⁰ „Bau – und Forstdepartement“ ersetzt durch „Gebäudeversicherung“, Gemeindeversammlung vom 29.11.2012

8. Gemeindekanzlei

Art. 63

Die Gemeindekanzlei ist dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsvorsteher damit betraut sind.

Aufgaben

Art. 64

Der Gemeindegemeinderat leitet die Gemeindekanzlei. Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat er beratende Stimme.

Gemeindegemeinderat

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 65

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

Zusammensetzung des Vermögens

- a) den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118/119 EG zum ZGB);
- b) dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechte, Gemeindelösern etc.;
- c) dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.
- d) dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, die Feuerlöscheinrichtungen, Werk- und Sportplätze usw.

Die Rechte der Bürgergemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 66

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Verwaltung

Art. 67

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch, erhebt die Gemeinde Taxen, die mindestens dem Wert der Nutzung entsprechen.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

Art. 68

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Vorzugslasten

Art. 69

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Gebühren

Art. 70

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Steuern

Art. 71

Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe, welche für die Förderung des Kurortes und für die Kurortsveranstaltungen und Einrichtungen zu verwenden ist.

Der Einzug der Kurtaxe kann einem Kur- und Verkehrsverein übertragen werden.

Kurtaxe

V. Bürgergemeinde

Art. 72

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

VI. Kirchenwesen

Art. 73

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

Kirchgemeinde

VII. Schlussbestimmungen

Art. 74

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit auf dem verfassungsmässigen Weg ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Revision

Art. 75

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 3. September 1982. Mit dem Inkrafttreten werden auch alle nachträglichen Beschlüsse der Gemeinde, soweit sie dieser neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

**Aufhebung
Widersprechender
Bestimmungen**

Art. 76

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Inkrafttreten

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 25. August 2000.

Von der Regierung genehmigt am: 12. September 2000.

Teilrevision Artikel 26, 28, 45, 52-63

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. November 2012

GEMEINDEVORSTAND FIDERIS

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Flury

Ernst Gabriel

Von der Regierung genehmigt am 05. Februar 2013

Mit Regierungsbeschluss Nr. 75

Namens der Regierung:

H. Trachsel, Präsident

W. Frizzoni, Kanzleidirektor Stv.